

# Erhebliche Defizite

## Das neue Asylrecht – ein Jahr danach

*Das seit Mitte letzten Jahres geltende neue Asylrecht hat zu einem massiven Rückgang der Asylbewerberzahlen geführt und zur Entschärfung eines innenpolitischen Problemfeldes beigetragen. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, daß im Interesse der Betroffenen Nachbesserungen des neuen Rechts sinnvoll und notwendig wären. Hans-Dieter Schäfers, Flüchtlingsreferent beim Deutschen Caritasverband, faßt im folgenden Beitrag die Ergebnisse einer Untersuchung des DCV zu Praxis und Problemen des neuen Asylrechts zusammen.*

Das zum 1. Juli 1993 in Kraft getretene neue Asylrecht hat sowohl für Asylsuchende als auch für ihre Berater viele neue Probleme gebracht. Dies bestätigt ein Erfahrungsbericht, den der Deutsche Caritasverband ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetze erstellt hat.

Zum einjährigen Bestehen der neuen Asylgesetze haben Politiker eine sehr positive Bilanz gezogen. Besonders die kräftig zurückgegangenen Asylbewerberzahlen werden als Beweis für die Notwendigkeit und Richtigkeit der seinerzeit in Politik und Öffentlichkeit heftig umstrittenen Asylrechtsverschärfung angeführt. Bei den Hilfsorganisationen häufen sich indessen Klagen und Beschwerden der Betroffenen über die neuen Gesetze und die Asylpraxis.

Der Deutsche Caritasverband hat deshalb mit den Caritas-Flüchtlingsdiensten bundesweit eine systematische Umfrage zur Situation Asylsuchender nach den neuen Gesetzen durchgeführt. Die Auswertung bestätigt nachdrücklich bereits vorher vorgetragene Bedenken und Kritik. In praktisch allen untersuchten Bereichen, so in der Durchführung des Asylverfahrens, in der Lebenssituation von Asylsuchenden, im Abschiebeschutz und in der Abschiebep Praxis sowie bezüglich der besonderen Situation von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlings werden gravierende Mängel aufgezeigt.

### Überall sind Verfahrensprobleme spürbar

Unüberwindbare Hürden errichtet das neue Asylrecht für viele Asylsuchende bereits bei der Einreise nach Deutschland zum Zwecke der Asylantragstellung. Alle diejenigen, die auf dem Landweg in Deutschland Schutz suchen wollen, haben aufgrund der Regelung bezüglich „sicherer Drittstaaten“ ohne jede inhaltliche Prüfung ihrer Asylgründe bereits an der Grenze mit Abweisung zu rechnen. Ein kurzes Verfahren mit der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ erwartet in der Regel Asylantragsteller aus „sicheren Herkunftsstaaten“. Kurzer Prozeß wird besonders mit den Asylsuchenden gemacht, die auf dem Luftwege aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat nach Deutschland einreisen wollen oder die sich am Flughafen nicht ordentlich ausweisen können.

Diese Zugangshindernisse begegnen aus verschiedenen Gründen *schwerwiegenden rechtlichen Bedenken*, mit denen

zum Teil auch das Bundesverfassungsgericht befaßt ist. So genannte sichere Drittstaaten haben sich in der Praxis nicht immer als sicher erwiesen, weil Asylsuchende nicht überall ihre Flüchtlingseigenschaft in einem ordentlichen Verfahren prüfen lassen können. Die Festlegung sicherer Herkunftsstaaten ist nicht einfach, wie die Beispiele der Staaten Gambia oder Senegal zeigen mögen. Asylsuchende aus solchen Staaten sollten nicht automatisch schlechtere Anerkennungschancen haben. Das besondere Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege muß allein wegen des ungeheuren Termindrucks, der allen Verfahrensbeteiligten dort auferlegt ist, bedenklich erscheinen.

Über eine Reihe von Problemen wird bundesweit Klage geführt, sowohl das Verwaltungsverfahren als auch den Rechtsschutz betreffend. So soll die Bundesamtsanhörung in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Die Betroffenen sind zu diesem Zeitpunkt noch unvorbereitet und uninformiert über die herausragende Bedeutung dieser Anhörung. Aus Unkenntnis, Verwirrung oder Angst machen sie allgemeine Aussagen über die Verhältnisse im Heimatland anstatt über ihr persönliches Verfolgungsschicksal. Bereits die unbewußte Nichtbeachtung gesetzlicher Mitwirkungspflichten im Verfahren kann zu schwerwiegenden Rechtsnachteilen führen, die später kaum noch zu beheben sind. So hat die unterlassene Mitteilung eines erfolgten Wohnungswechsels, selbst bei Umverteilung durch die Behörde, eine Asylablehnung als „offensichtlich unbegründet“ zur Folge.

Zahlreiche Organisationsmängel werden dem *Bundesamt* vorgeworfen. So werden Terminmitteilungen erst nach dem benannten Termin versandt, trotz ordentlicher Anzeige des Wohnungswechsels erfolgen Postzustellungen an die alte Anschrift, es kommen Personenverwechslungen vor, die Aktenführung ist fehlerhaft oder unvollständig. Aus Zeitdruck sind sorgfältige Einzelfallprüfungen oft nicht möglich, komplizierte Verfolgungsschicksale werden nicht erkannt. So werden viele Asylablehnungen des Bundesamtes bei nachfolgender gerichtlicher Überprüfung aufgehoben.

Gerichtliche Überprüfungen drohen jedoch oft an *sehr kurzen Rechtsmittelfristen* zu scheitern. Diese sind derart verkürzt worden, daß abgelehnten Asylbewerbern ohne ihr Verschulden der Rechtsweg wegen Fristversäumnis oft verwehrt ist. Außerdem führen sie sowohl bei den Betroffenen

als auch bei ihren Beratern zu einem unangemessenen Zeitdruck, der einem ordentlichen Verfahren nur abträglich sein kann. Verständnisschwierigkeiten mit der deutschen Sprache sowie mit dem unbekanntem und komplizierten deutschen Verfahrens- und Rechtssystem erschweren den Asylsuchenden überdies die Wahrnehmung der vielen Mitwirkungspflichten und der wenigen Rechtsansprüche.

Ohne sachkundige Beratung und eine angemessene Vorbereitungszeit sind Asylbewerber kaum in der Lage, in der Bundesamtsanhörung ihre persönliche Schutzbedürftigkeit ausreichend darzulegen. Jeder Asylbewerber müßte deshalb vor der Anhörung eine Verfahrensberatung durch unabhängige, nichtstaatliche Stellen wahrnehmen können. Angesichts sehr begrenzter personeller und sachlicher Ressourcen ist dies allerdings in den meisten Fällen nicht möglich. Nur in wenigen Erstaufnahmeeinrichtungen sind Flüchtlingsdienste von Wohlfahrtsverbänden tätig, die dort aufgrund der frühen Anhörungstermine aber längst nicht den Bedarf decken können. Auch durch den zusätzlichen Einsatz ehrenamtlicher Helfer von außen ist dies nicht zu leisten. Schriftliches Informationsmaterial zum Verfahrensablauf und zu den wesentlichen Entscheidungskriterien in den wichtigen Flüchtlingsgesprächen sowie andere Hilfsmittel stehen gleichfalls noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Mitwirkungsbereitschaft der Behörden ist erforderlich, damit diese Hilfsmittel leicht zugänglich und ihrer Bedeutung entsprechend in den Erstaufnahmeeinrichtungen eingesetzt werden können.

Neben der reinen Verfahrensberatung ist auch eine *qualifizierte Rechtsberatung* nötig, die von Sozialdiensten nicht geleistet werden kann. Erfahrene und engagierte Rechtsberater, wie sie beispielsweise mit Wohlfahrtsverbänden und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen eng zusammenarbeiten, können in vielen Fällen helfen. In den meisten Fällen ist wegen begrenzter rechtlicher und praktischer Möglichkeiten jedoch keine Rechtsberatung zu erhalten, was zur Wahrung eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens der Fall sein müßte.

### Schlechte Lebensbedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen

Asylbewerber sind nach dem neuen Recht verpflichtet, höchstens drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Je nach dem Stand beziehungsweise Ergebnis ihres Asylverfahrens müßten sie dann eine andere Unterkunft bekommen oder aus Deutschland ausreisen. Da jedoch längst nicht alle Asylverfahren wie vorgesehen in höchstens drei Monaten abgeschlossen sind und die Bundesländer unterschiedliche Auffassungen zum System von Erstaufnahmeeinrichtungen haben, ist die Situation in den bundesweit fast fünfzig Einrichtungen nicht einheitlich. Meist jedoch dauert der Aufenthalt länger als die vorgesehene Höchstzeit von drei Monaten, sogar doppelt so lange oder mehr. Teilweise

wird die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenze dadurch umgangen, daß man Teile der gleichen Gebäude zu „Anschlußeinrichtungen“ erklärt, ohne daß dort bessere Wohnverhältnisse herrschen.

Caritas-Flüchtlingsdienste bezeichnen die Lebensbedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen weitaus überwiegend als „schlecht“ oder sogar „schlimm“. Beengte Wohnverhältnisse, manchmal acht oder zehn Personen unterschiedlicher Nationalität in einem Zimmer, fehlende Privatsphäre, unzureichende Kochgelegenheiten und Sanitärräume schaffen Konflikte. Auf kulturelle Unterschiede, persönliche Bedürfnisse und Eßgewohnheiten kann bei der Gemeinschaftsverpflegung kaum Rücksicht genommen werden. Erwachsene dürfen nicht arbeiten, Kinder nicht zur Schule gehen. Möglichkeiten für sinnvolle Freizeitgestaltung fehlen, die soziale Betreuung ist unzureichend. Bewohner haben keinen Einblick in wichtige Zusammenhänge und keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Besonders schwierig ist die Situation für Familien mit Kindern und für alleinstehende Frauen. Oft befinden sich die Einrichtungen in isolierter Lage, was Außenkontakte erschwert. Geschlossene und bewachte Großeinrichtungen vermitteln ein Gefühl des Gefangenseins, führen zu Gettoisierung. Es gibt nur wenige positive Berichte über Lebensbedingun-

## HERAUS-



**Norbert Kutschki (Hrsg.): Überlieferungsschwierigkeiten des Glaubens.** Chancen zur Neubesinnung. Ca. DM 19,80. ISBN 3-429-01613-4. Ursachen der Glaubens- und Kirchenkrise und Ansätze zu deren Überwindung.



**Helmut Thielens: Befreiung.** Perspektiven jenseits der Moderne. Ca. DM 36,-. ISBN 3-429-01625-8. Ein Streitbares Buch zu einer erneuerten europäischen Theologie der Befreiung als Antwort auf den globalen High-Tech-Katastrophenkapitalismus.

FORDERUNGEN



„echter“-Bücher erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung.

gen in Erstaufnahmeeinrichtungen. Nur wenige dieser Einrichtungen sind demnach so eingerichtet und ausgestattet, daß den Bewohnern ein längerer Aufenthalt dort zumutbar ist. Nur in wenigen Einrichtungen sind auch hauptamtliche Sozialarbeiter von Wohlfahrtsverbänden tätig. Mancherorts sind Verbände zu dieser Arbeit nicht bereit, weil sie dieses Unterbringungskonzept ablehnen. Hier zeigt sich ein fatales Dilemma: Ablehnung von Sozialarbeit in Erstaufnahmeeinrichtungen kann Verweigerung notwendiger Hilfeleistungen für die Betroffenen bedeuten. Mitarbeit in diesen Einrichtungen aber kann als Unterstützung oder zumindest Billigung einer restriktiven staatlichen Asylpolitik mißverstanden werden.

Für viele Asylsuchende verbessern sich die Lebensbedingungen auch nach einer Verlegung aus der Erstaufnahmeeinrichtung kaum. Sie landen wieder in staatlichen oder kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, teils in abgewohnten Bauten unter engsten Verhältnissen. Wenn sie eigene Einkünfte erzielen, müssen sie in der Regel hohe Wohnheimgebühren zahlen. Gemeinschaftsverpflegung führt immer wieder zu Problemen. Auf dem Arbeitsmarkt oder im Ausbildungsbereich haben sie nur geringe Chancen. Bei Umverteilungen, wenn eine Zusammenlegung von Familienangehörigen und Verwandten gewünscht wird, erleben sie wenig Entgegenkommen der Behörden.

Andererseits werden Verstöße wie das Verlassen des zugewiesenen Bezirks streng geahndet. Nicht überall dürfen die Kinder eine Schule besuchen, es fehlt an Sprachkursen. Eine verbreitete, negative öffentliche Meinung bis hin zu spürbarer Ausländerfeindlichkeit sorgt für Ängste und andere Belastungen. Sozialdienste bezeichnen die Zahl der Ausländer ohne Aufenthaltsstatus, die aufgrund ihres illegalen Aufenthalts noch zusätzliche Einschränkungen und Gefahren auf sich nehmen, als ständig steigend.

Einen erheblichen Beitrag zu den schlechten Lebensbedingungen leistet das seit November 1993 in Kraft befindliche Asylbewerberleistungsgesetz. Dieses enthält gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz massive Leistungskürzungen. Hier besteht Anlaß zu Kritik, weil erstmals die allgemein anerkannten Grenzen des Existenzminimums für eine Gruppe von Menschen aufgegeben wurden. Initiativen zur erweiterten Anwendung dieses Gesetzes auf Kriegsflüchtlinge und andere Ausländergruppen sollte eine klare Absage erteilt werden.

Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist zunächst die höchst unterschiedliche Praxis der einzelnen Bundesländer bemerkenswert. Jedes Land hat eigene Durchführungsbestimmungen, mit der Folge daraus resultierender Ungleichbehandlungen. Kritik richtet sich vor allem auf die häufige Nichtbeachtung der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung bestimmter Ausländergruppen: Asylsuchende mit mehr als einem Jahr Verfahrensdauer sowie Ausländer mit Duldung, wenn ihrer Ausreise nicht selbst verschuldete Hindernisse entgegenstehen, müssen nämlich ungekürzte Geldleistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Dieser

Rechtsanspruch muß derzeit erst vielerorts im Antragsverfahren oder gar bei Gericht durchgesetzt werden.

Weitere Schwierigkeiten schafft das *Sachleistungsprinzip*, demzufolge der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung u. a. als Sachleistung vorgesehen ist, ergänzt nur durch ein geringes Taschengeld als Barleistung. Gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz ist dieses gesamte Leistungsniveau um 25 Prozent gesenkt. Berechtigte Klagen über den Inhalt von Lebensmittel- und Hygieneartikelpaketen wollten besonders in den Anfangsmonaten nicht enden, wegen minderwertiger Leistungen, Qualitätsmängeln, unverträglicher Nahrungsmittel oder nicht bedarfsgerechter Zusammenstellung, besonders für Familien mit Kindern. Zurückgehende Zugangszahlen haben inzwischen die Paketverteilung mancherorts unrentierlich werden lassen. Statt dessen wird verschiedentlich ein Wertgutschein- oder Kontenblattverfahren praktiziert, mit dem die Betroffenen in bestimmten Geschäften aus einem reduzierten Angebot sich selbst versorgen können.

Das geringe Taschengeld zur vorgesehenen Deckung persönlicher Bedürfnisse reicht nicht aus, beispielsweise für öffentliche Verkehrsmittel, für notwendige Unterstützungsleistungen im Asylverfahren, für Kontakte zum Heimatland und zu Angehörigen. Als Folge des Bargeldmangels entstehen zunehmend Verschuldung, Schwarzarbeit, Diebstahl und Prostitution. Klagen gibt es weiterhin über die eingeschränkten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten. Überweisungen an Fachärzte, operative Eingriffe u. a. werden von den zuständigen Behörden nur äußerst zurückhaltend gewährt.

---

## Mängel bei Abschiebeschutz und Abschiebepaxis

---

Auch die Gewährung sonstiger Leistungen, neben dem notwendigen Bedarf, ist stark eingeschränkt. Die Länderpraxis ist recht unterschiedlich, aber es fehlt jetzt vielerorts an Schwangeren- und Babyausstattung, Kindergartenbeiträgen und Schulbedarf, Finanzierung von Sprach- und Orientierungskursen. Insgesamt erfährt das Leistungsgesetz mit seiner Durchführung auffällig viel Kritik. Letztlich sind damit auf die Kommunen auch erheblich gestiegene Kosten zugekommen. Eine beabsichtigte Abschreckungswirkung wird demgegenüber aber offenbar als wichtiger betrachtet.

Zu einem bundesweit gültigen *Abschiebeschutz* für einzelne Herkunftsländer oder Flüchtlingsgruppen ist nach dem neuen Recht das Einvernehmen sämtlicher Bundesländer und des Bundes erforderlich. Es hat sich erwiesen, daß dieses umfassende Einvernehmen nur in äußerst seltenen Fällen zustandekommt. Erwähnt werden soll hier nur der bundesweite Schutz für einen Teil der Kriegsflüchtlinge aus Kroatien sowie für Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina. Frühere Altfallregelungen sollen hier außer Betracht bleiben.

Jedes Bundesland hat außerdem die Möglichkeit, für sein Gebiet und einzelne Gruppen Abschiebeschutz für längstens sechs Monate zu gewähren. Hierzu gibt es eine große Zahl unübersichtlicher und rasch wechselnder Erlasse, deren Aufzählung im einzelnen hier ebenfalls nicht möglich ist. Grundsätzlich ist festzustellen, daß auch die Bundesländer in der Regel nur sehr zurückhaltend Gruppenabschiebeschutz gewähren. Daneben kommt es vor, daß Abschiebungen in einzelne Länder aus tatsächlichen Gründen vorübergehend nicht durchgeführt werden können.

Mit Ausnahme dieser Abschiebehindernisse finden zur Zeit Abschiebungen in nahezu sämtliche Herkunftsländer statt. Die Situation wird dadurch allerdings noch unübersichtlicher, daß verschiedene Ausländerbehörden im gleichen Bundesland dennoch immer wieder unterschiedlich verfahren.

Seit dem vergangenen Jahr hat sich die Zahl der durchgeführten Abschiebungen gegenüber den Vorjahren um ein Mehrfaches erhöht. Aber nicht nur die Abschiebezahlen, auch die Methoden zeugen von einer rigorosen Praxis. Immer wieder wird von „Nacht- und Nebelaktionen“ berichtet, bei denen die Betroffenen in den frühen Morgenstunden von der Polizei abgeholt und zum Flugzeug gebracht werden. Manchmal bleibt kaum Zeit, die wichtigste persönliche Habe einzupacken oder andere organisatorische Dinge zu regeln. Auch die Hilfsdienste sind immer wieder überrascht von bereits erfolgten Abschiebungen ihrer Klienten. Rechtsfehlerhafte Abschiebungen können gelegentlich noch im letzten Moment mit Hilfe von Rechtsanwälten verhindert werden.

Das Ausländergesetz sieht zur Vorbereitung oder zur Sicherung der Abschiebung eine Abschiebungshaft vor, wenn sonst die Abschiebung erschwert oder vereitelt würde. Von dieser gesetzlichen Regelung wird in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Es häufen sich jedoch Meldungen über unhaltbare Zustände bei der Durchführung der Abschiebehäft.

In einigen Ländern sind eigene Abschiebehäftanstalten eingerichtet, in anderen werden Justizvollzugsanstalten benutzt, wieder anderswo Untersuchungshaftanstalten oder Polizeigewahrsam. Die Abholung zur Abschiebehäft geschieht oft auf ähnlich rigorose Weise wie zur Abschiebung selbst. Die Haftdauer kann bis zu sechs Monaten angeordnet und in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Nach Berichten ist eine Haftdauer von mehr als sechs Monaten keine Seltenheit, auch fünfzehn oder gar achtzehn Monate kommen vor. Ein sehr fragwürdiges Verfahren ist es, zunächst jemanden in Haft zu nehmen und sich erst dann um die Ausreisepapiere zu bemühen, wenn schon bekannt ist, daß deren Beschaffung viele Monate dauern kann.

Die Lebensbedingungen in der Abschiebehäft entsprechen weitgehend denen in der Strafhaft, manchmal werden sie als noch schlimmer bezeichnet. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß Abschiebehäftlinge nicht als Sanktion für begangene Straftaten, sondern lediglich zur Durchführung einer Ver-

waltungsentscheidung festgenommen werden. Die Betroffenen selbst verstehen meist nicht, warum sie wie Straftäter gefangen gehalten werden: Sechs oder mehr Personen verschiedener Nationalität in einer Zelle, zum Teil mit Straftätern, kein Ausgang, teilweise weniger Hofgang als Strafgefangene, Besuchszeiten von nur ein bis zwei Stunden pro Monat, meist keine Arbeitsmöglichkeiten, spurloses Verschwinden persönlicher Habe, Diskriminierungen seitens deutscher Häftlinge oder des Personals. Die psychische Belastung ist sehr groß, immer mehr Suizide und Suizidversuche in der Abschiebehäft werden bekannt.

Die allgemeinen Sozialdienste in Justizvollzugsanstalten sind mit den besonderen Problemen dieser Abschiebehäftlinge meist überfordert. Manchmal gelingt es, Kontakte zu Fachdiensten nach außen herzustellen. Wohlfahrtsverbände sind bisher nicht in der Abschiebehäft tätig, weil sie befürchten, dies könne ihnen fälschlicherweise als grundsätzliche Zustimmung zu den Abschiebehäftbedingungen ausgelegt werden.

---

## In etlichen Bereichen sind Nachbesserungen notwendig

---

Seit Juli 1993 enthält das Ausländergesetz eine längst geforderte, eigene Regelung zur Aufnahme von *Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlings*. Diese hat bis heute keine praktische Anwendung erfahren, weil sich Bund und Länder nicht über die Verteilung von bei der Aufnahme entstehenden Kosten einigen können. Betroffen von dieser Uneinigkeit ist beispielsweise eine große Zahl von Kriegsflüchtlings aus dem ehemaligen Jugoslawien, mehrere hunderttausend Personen, die sich zumeist schon jahrelang in Deutschland aufhalten. Nur wenige tausend von ihnen wurden im Kontingent aufgenommen und sind so versorgt. Anderen ergeht es als Asyl-antragsteller wie oben geschildert. Der größte Teil durfte einreisen, weil Angehörige oder Bekannte sich zur Unterbringung und Versorgung verpflichtet haben. Viele dieser großzügigen Gastgeber sehen sich inzwischen überfordert, beengte Wohnverhältnisse und unterschiedliche Lebensgewohnheiten führen zu großen Konflikten. Eine weitere Gruppe ist ohne Erlaubnis eingereist, wird aber bis auf weiteres nicht abgeschoben.

Um all diesen Menschen, sowie auch Kriegsflüchtlings aus anderen Ländern, Klarheit über ihre Situation, gegebenenfalls auch Eingliederungsmöglichkeiten zu bieten, ist eine praktische Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Aufnahme von Kriegsflüchtlings dringend erforderlich.

Alle die aufgezeigten und weitere Defizite in den neuen Asylgesetzen und bei ihrer Durchführung sind nachbesserungsbedürftig. Änderungen im Asylverfahren, ein wirksamer Abschiebeschutz, verbesserte Möglichkeiten zur Familienzusammenführung, bessere Bedingungen in der Abschiebehäft, praktische Anwendung der Regelung für Kriegsflüchtlings sowie Verbesserungen im Bereich des Lei-

stungsgesetzes müssen geschaffen werden. Nachdem sich die hitzige öffentliche Diskussion vergangener Jahre um Asylfragen nun weitgehend beruhigt hat, können notwendige Nachbesserungen mit größerer Gelassenheit angegangen werden.

Das betonte Vorweisen verringerter Asylbewerber-Zugangszahlen als Bilanz einer positiven Asylpolitik verstellt allerdings allzuleicht den Blick auf die Tatsache, daß durch die

Abwehrmaßnahmen vielen Zufluchtsuchenden Menschen nun der notwendige Schutz erschwert oder gänzlich verwehrt wird. Ernsthafte Bemühungen um die Eindämmung von Fluchtursachen sind trotz gegenteiliger Bekundungen kaum zu erkennen. Eine umfassende deutsche und europäische Politik zur Lösung von Flüchtlingsproblemen und Zuwanderungsfragen läßt auf sich warten.

Hans-Dieter Schäfers

# Droht ein Generationenkrieg?

## Altenpastoral zwischen Individuum und gesellschaftlichem Wandel

*Die nachhaltige Veränderung der Alterszusammensetzung der Bevölkerung stellt die kirchliche Pastoral vor neue Herausforderungen. Trotz vielfach anzutreffender Überalterung im kirchlichen Raum ist diese Problematik erst begrenzt in das allgemeine Bewußtsein geraten. Der Freiburger Pastoraltheologe Josef Müller entwirft im folgenden Beitrag Ziele und Schwerpunkte einer künftigen Altenpastoral. Müller ist Mitherausgeber einer im Don Bosco Verlag erscheinenden Buchreihe unter dem Titel „Pastorale Begleitung im Alter“.*

Für die Zukunft sehen gesellschaftswissenschaftliche Prognosen eine neue Situation voraus: Die Generation der Alten wird aufgrund ihrer Mehrheit die gesellschaftlich dominierende Gruppe werden. Diese Entwicklung wird zu sozialen, politischen und kulturellen Konsequenzen führen. In seinem vor Jahren äußerst kontrovers diskutierten Buch „Die Entfernung vom Wolfsrudel“ (Düsseldorf 1989) entwirft der Gießener Soziologe und Theologe Reimer Gronemeyer das Szenarium eines „drohenden Krieges der Jungen gegen die Alten“. Die Diskussion um das zukünftige Verhältnis der Generationen wird mit einem militanten Vokabular geführt: „Es wird erbarmungslose Kämpfe geben“, lautete der Aufmacher einer Titelgeschichte des „Spiegel“ (31/1989).

Weder der Staat, noch die Kommunen oder die Parteien sind auf den Zusammenprall vorbereitet: die wachsenden Einflüsse der Alten gegen die Ansprüche der Jungen. *Die Lebensstile, veränderte Märkte, eine andere politische Landschaft und eine Art Kriegszustand zwischen den Generationen*, das sind einige Folgen, die von der rapiden Zunahme der Alten in den westlichen Gesellschaften erwartet werden. Offensichtlich ist unsere nach wie vor an Maßstäben des Wettbewerbs orientierte Gesellschaft dabei, ein neues Feindbild zu kreieren: „lebensgierige Grufties“, die ihre Positionen unerbittlich auf Kosten der Nachwachsenden behaupten und ausbauen. Lösungen für die sich mit Sicherheit aus der veränderten Altersstruktur ergebenden Konsequenzen liegen wohl kaum in einer erbarmungslosen Konfrontation, sondern eher in einem fairen Ausgleich der Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Generationen. Hoffentlich ist es nicht allzu optimistisch, davon auszugehen, daß

sich Erfahrungen, Besonnenheit und Urteilsfähigkeit auf seiten der Alten mit Ideenreichtum, Kreativität und Risikobereitschaft von seiten der Jungen zu vielversprechenden Kommunikations- und Lösungswegen, zu einem sinnvollen Miteinander der Generationen verbinden können (vgl. *Hans Braun*, „Alter als gesellschaftliche Herausforderung“, Regensburg 1992).

Im „Super-Wahljahr“ 1994 wird auf den verschiedensten Ebenen auch darüber entschieden, welchen Stellenwert ältere Menschen im Zusammenhang der zukünftigen Politik einnehmen. Sie verfügen einerseits über wertvolle Erfahrungen und sind motiviert, ihren Beitrag zur politischen Mitbestimmung und Mitverantwortung zu leisten. Andererseits besteht die Gefahr, daß sich *ältere und alle Menschen aus dem politischen Geschehen zurückziehen*.

### Ambivalente Erfahrungen älterer Menschen mit Glaube und Kirche

Fachleute und Politiker fordern deshalb für sie geeignete Formen der Gegenwartsverantwortung. Nicht nur die älteren und alten Menschen selbst, auch die Gesellschaft profitiert davon, wenn Lebenserfahrungen weitergegeben werden, wenn nach der Familien- und Berufsphase neue und sinnstiftende Aufgaben in Angriff genommen werden können. Zukünftige Gesellschafts- und Sozialpolitik tut gut daran, sich vermehrt mit dem prophetisch-kritischen Potential der Alten auseinanderzusetzen. Anfragen der älteren Menschen an die Politik und die Politiker lassen sich nicht bloß